



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2018  
COM(2018) 679 final

2018/0350 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Ein partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko trat am 28. Februar 2007 in Kraft<sup>1</sup>. Das letzte Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens<sup>2</sup>, das am 15. Juli 2014 in Kraft trat, lief am 14. Juli 2018 aus. Das derzeitige Partnerschaftsabkommen ist Teil der Beziehungen zwischen der Union und Marokko im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits vom 26. Februar 1996<sup>3</sup>, das im Jahr 2000 in Kraft trat. Ziel des Abkommens ist es, die gute Bewirtschaftung und Nachhaltigkeit der Fischereiressourcen unter ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien<sup>4</sup> hat die Kommission mit der Regierung Marokkos Verhandlungen geführt, um das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zu ändern und ein neues Durchführungsprotokoll zu vereinbaren.

Diese Verhandlungen und die sich daraus ergebenden Texte tragen in vollem Umfang dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16<sup>5</sup> Rechnung, wonach das Fischereiabkommen und das dazugehörige Protokoll nicht für die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer gelten. In Anbetracht der im Urteil des Gerichtshofs dargelegten Erwägungen und im Einklang mit den Wünschen beider Vertragsparteien konnten im Rahmen der Verhandlungen dieses Gebiet und die an dieses Gebiet angrenzenden Gewässer gleichwohl in das partnerschaftliche Fischereiabkommen aufgenommen werden, und zwar aus mehreren Gründen. Zunächst einmal ist es aus wirtschaftlicher Sicht wichtig, dass die Unionsflotte ihre Fischereitätigkeiten – auch in diesen Gewässern – innerhalb eines rechtssicheren Rahmens mit einem klar abgegrenzten geografischen Geltungsbereich ausübt. Ferner ist vorgesehen, dass die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Abkommens diesem Gebiet und seiner Bevölkerung entsprechend der Fischereitätigkeiten zugutekommen, insbesondere durch die Anlandungen der EU-Flotte, die Beschäftigung von Seeleuten, Investitionen und sonstige Unterstützungsmaßnahmen für den Sektor, die durch den im Protokoll zum Fischereiabkommen vorgesehenen Finanzbeitrag ermöglicht werden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Königreich Marokko, das dieses Gebiet (zumindest dessen wichtigsten Teil) verwaltet, die einzige Entität ist, mit der ein solches Abkommen angesichts der Tatsache geschlossen werden kann, dass keine andere Entität die nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen sowie die Verwaltung und Überwachung der Mittel der sektoralen Unterstützung, die dem Gebiet der Westsahara und ihrer Bevölkerung zugutekommen sollen, gewährleisten könnte.

Außerdem steht der Vorschlag für ein neues Abkommen und ein neues Protokoll in vollem Einklang mit dem Völkerrecht und dem Unionsrecht. Die Union hat stets ihr Engagement für die Beilegung der Streitigkeiten in der Westsahara bekräftigt und unterstützt die Bemühungen

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 1; ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 2; ABl. L 228 vom 31.7.2014, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2.

<sup>4</sup> Angenommen auf der 3612. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 16. April 2018.

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache Western Sahara Campaign UK, C-266/16, EU:C:2018:118.

des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Persönlichen Gesandten, den Parteien dabei zu helfen, zu einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung zu gelangen. In diesem Zusammenhang verweist der diesem Vorschlag beigelegte Briefwechsel auf den Standpunkt der Union in Bezug auf die Westsahara.

Die Texte, über die die Verhandlungsführer nach mehreren Verhandlungsrunden eine Einigung erzielt haben, umfassen das Abkommen selbst, durch das eine Partnerschaft für nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko errichtet wird (im Folgenden das „Fischereiabkommen“), das das Abkommen aus dem Jahr 2007 ersetzt, ein neues Durchführungsprotokoll, einen Anhang und dessen Anlagen sowie einen Briefwechsel. Diese Texte wurden am 24. Juli 2018 paraphiert.

Gemäß Artikel 16 des Protokolls hat dieses eine Laufzeit von vier Jahren ab dem Datum der Anwendung. Durch das neue Fischereiabkommen wird das am 28. Februar 2007 in Kraft getretene partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko aufgehoben. Es sieht die Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung des Abkommens vor dessen Abschluss vor. Es wird jedoch nicht für notwendig erachtet, eine solche vorläufige Anwendung vorzuschlagen. Ziel des neuen Abkommens ist es, die Grundsätze der Reform von 2009 zu berücksichtigen: verantwortungsvolle Politik in den Bereichen Fischerei und Nachhaltigkeit, Achtung der Menschenrechte, Transparenz und Nichtdiskriminierung. Die Änderung des Abkommens ist auch erforderlich, um dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 nachzukommen und die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Abkommens auf die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer zu schaffen.

Im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien bietet das Fischereiabkommen Garantien für eine ausgewogene geografische Verteilung der sozioökonomischen Vorteile entsprechend der Fischereitätigkeiten, die sich aus der Verwendung des gesamten Finanzbeitrags des Abkommens ergeben (d. h. des finanziellen Ausgleichs für den Zugang, des Beitrags für die sektorale Unterstützung und der von den Reedern zu entrichtende Gebühren). Zu diesen Garantien gehört insbesondere die Überwachung der Zuweisung dieser Mittel und ihrer Verwendung, die insbesondere dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss obliegt, in dem beide Vertragsparteien vertreten sind. Weitere Bestimmungen sehen zudem vor, dass Marokko regelmäßig Berichte über die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Maßnahmen vorlegt.

Schließlich ist diesem Vorschlag eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Rapport sur l'évaluation des bénéfiques pour la population du Sahara occidental de l'accord de partenariat dans le secteur de la pêche durable entre l'Union européenne et le Royaume du Maroc et son protocole de mise en œuvre, et sur la consultation de cette population (Bewertungsbericht zu den Vorteilen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls für die Bevölkerung der Westsahara)“ beigelegt. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen des Abkommens und des dazugehörigen Protokolls auf die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die betroffene Bevölkerung und die Nutzung der natürlichen Ressourcen der betreffenden Gebiete, sowie eine Zusammenfassung des Konsultationsprozesses mit diesen Bevölkerungsgruppen im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien, denen zufolge die Einbeziehung dieser Bevölkerungsgruppen in die Erneuerung des Fischereiabkommens ein entscheidendes Element bildet. Das Protokoll sieht Fangmöglichkeiten für 128 Schiffe in 6 Kategorien vor:

- 2 Kategorien der handwerklichen Fischerei im nördlichen Gebiet: pelagisch mit Waden (Kategorie 1, 22 Schiffe) und Grundlangleinen (Kategorie 2, 35 Schiffe)
- handwerkliche Fischerei im südlichen Gebiet mit Angeln (Kategorie 3, 10 Schiffe)
- Grundfischerei mit Grundschieppnetzen und Grundlangleinen (Kategorie 4, 16 Schiffe)
- handwerkliche Fischerei auf Thunfisch mit Angeln (Kategorie 5, 27 Schiffe)
- industrielle pelagische Fischerei mit pelagischen oder halbpelagischen Schieppnetzen und Ringwaden (Kategorie 6, 18 Schiffe). In dieser Kategorie werden die Fänge von zugelassenen Unionsschiffen entsprechend dem Jahr der Anwendung des Protokolls auf unterschiedliche Mengen begrenzt.

Diese Fangmöglichkeiten sollten zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Hauptziel des Fischereiabkommens und seines neuen Protokolls ist es, durch Partnerschaft eine nachhaltige Fischerei zu schaffen und den Unionsschiffen in dem im Fischereiabkommen festgelegten Fanggebiet Fangmöglichkeiten zu eröffnen. Die angebotenen Möglichkeiten beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und, für die weit wandernden Arten, auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT). Das neue Protokoll berücksichtigt die Ergebnisse einer Bewertung des vorhergehenden Protokolls (2014-2018) und einer vorausschauenden Bewertung, ob der Abschluss eines neuen Protokolls sinnvoll ist. Beide wurden von externen Sachverständigen durchgeführt. Das Protokoll wird auch die Europäische Union und das Königreich Marokko in die Lage versetzen, ihre Partnerschaft zu stärken, um die verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Fanggebiet zu fördern und die Anstrengungen des Königreichs Marokko zur Entwicklung der Blauen Wirtschaft zu unterstützen. Diese Elemente stehen im Einklang mit den Zielen und Verpflichtungen der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>6</sup>.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungen über das Fischereiabkommen werden im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union und unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte geführt. Sie stehen im Einklang mit dem Standpunkt der Union, die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Persönlichen Gesandten zu unterstützen, den Parteien dabei zu helfen, zu einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung zu gelangen, die der Bevölkerung der Westsahara im Rahmen von Vereinbarungen gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates 2152 (2014), 2218 (2015), 2385 (2016), 2351 (2017) und 2414 (2018) die Selbstbestimmung ermöglicht. Der Abschluss des Fischereiabkommens greift dem Ergebnis des politischen Prozesses über den endgültigen Status der Westsahara nicht vor.

<sup>6</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

### • **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dessen Artikel 43 Absatz 3 vorsieht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Aufteilung der Fangmöglichkeiten beschließt.

### • **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Politikbereich fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

### • **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission hat im Jahr 2017 eine Ex-post-Bewertung des Protokolls 2014-2018 zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls durchgeführt. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen<sup>7</sup> dargelegt.

Die Bewertung ergab, dass im Fischereisektor der Union großes Interesse am Fischfang in dem im Protokoll festgelegten Fanggebiet besteht und dass ein neues Protokoll dazu beitragen würde, die Überwachung und Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

### • **Konsultation der interessierten Kreise**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft des Königreichs Marokko konsultiert. Konsultationen fanden auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei statt. Ferner konsultierten die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) die betroffenen Bevölkerungsgruppen in der Westsahara, um sicherzustellen, dass diese Bevölkerungsgruppen zur Ausweitung der Partnerschaft auf die an die Westsahara angrenzenden Gewässer Stellung nehmen können und ihnen die sozioökonomischen Vorteile des Fischereiabkommens entsprechend der Fischereitätigkeiten zugutekommen. Ein Bewertungsbericht zu den Vorteilen für diese Bevölkerungsgruppen und den durchgeführten Konsultationen ist diesem Vorschlag als Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigelegt. Aus dem Bericht geht hervor, dass die sozioökonomischen Vorteile des Fischereiabkommens den betroffenen Bevölkerungsgruppen zugutekommen und es sich positiv auf die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Ressourcen auswirken wird. Auch die sozioökonomischen und politischen Akteure, die an den Konsultationen teilgenommen haben, sprachen sich eindeutig für den Abschluss des Fischereiabkommens aus, wenngleich die Front Polisario und andere Beteiligte sich grundsätzlich weigerten, am Konsultationsprozess teilzunehmen. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit dem EAD alle angemessenen und durchführbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die betroffenen Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise einzubeziehen.

<sup>7</sup> [https://ec.europa.eu/fisheries/sites/fisheries/files/docs/publications/evaluation-report-morocco\\_fr.pdf](https://ec.europa.eu/fisheries/sites/fisheries/files/docs/publications/evaluation-report-morocco_fr.pdf)  
SWD(2018) 1 final : <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?qid=1535624240760&uri=CELEX:52018SC0001>

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dieses Verfahren wird parallel zu den Verfahren in Zusammenhang mit dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko im Namen der Union und dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens eingeleitet. Diese Verordnung muss in Kraft treten, sobald die Fischereitätigkeiten im Rahmen des Abkommens möglich sind, d. h. ab dem Datum der Anwendung des Protokolls zur Durchführung des Abkommens.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden das „Fischereiabkommen“) sowie ein neues Protokoll zur Durchführung des Fischereiabkommens und einen Briefwechsel zu dem genannten Abkommen ausgehandelt.
- (2) Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/xxx des Rates<sup>8</sup> wurden das neue Fischereiabkommen, das dazugehörige neue Durchführungsprotokoll und ein Briefwechsel zu dem Fischereiabkommen vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am [Datum der Unterzeichnung] unterzeichnet.
- (3) Gemäß Artikel 16 des Protokolls hat das Durchführungsprotokoll eine Laufzeit von vier Jahren ab dem Datum der Anwendung.
- (4) Die Fangmöglichkeiten sollten für die gesamte Laufzeit des Protokolls zur Durchführung des Fischereiabkommens auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (5) Diese Verordnung sollte ab demselben Datum gelten wie das Protokoll über die Durchführung des Fischereiabkommens.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Die Fangmöglichkeiten im Rahmen des Durchführungsprotokolls zum Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

---

<sup>8</sup> ABl. L xxx vom xx.xx.xxxx, S. xx.

| Fischereikategorie                      | Schiffstyp  | Mitgliedstaat             | Zahl der Lizenzen oder Quote |
|---|---|---------------------------|------------------------------|
| Handwerkliche pelagische Fischerei Nord | Wadenfänger < 150 BRZ                                   | Spanien                   | 22                           |
| Handwerkliche Fischerei Nord            | Grundleinenfänger < 40 BRZ                              | Spanien                   | 25                           |
|   |   | Portugal                  | 7                            |
|   | Grundleinenfänger $\geq$ 40 BRZ < 150 BRZ               | Portugal                  | 3                            |
| Handwerkliche Fischerei Süd             | Angeln < 150 BRZ pro Schiff<br>Insgesamt $\leq$ 800 BRZ | Spanien                   | 10                           |
| Grundfischerei                          | Grundleinenfänger $\leq$ 150 BRZ                        | Spanien                   | 7                            |
|   |   | Portugal                  | 4                            |
|   | Trawler $\leq$ 750 BRZ                                  | Spanien                   | 5                            |
|   | Insgesamt $\leq$ 3000 BRZ                               | Italien                   | 0                            |
| Thunfischfang                           | Angelfänger   | Spanien                   | 23                           |
|   |   | Frankreich                | 4                            |
| Industrielle pelagische Fischerei       | 85 000 t im ersten Jahr                                 | Erstes Jahr: 85 000 t     |                              |
|   | 90 000 t im zweiten Jahr                                | Deutschland               | 6871,2 t                     |
|   | 100 000 t im dritten und vierten Jahr                   | Litauen                   | 21 986,3 t                   |
|   | Aufteilung der fangberechtigten Schiffe:                | Lettland                  | 12 367,5 t                   |
|   | 10 Schiffe $\geq$ 3000 BRZ und < 7765 BRZ               | Niederlande               | 26 102,4 t                   |
|   | 43 Schiffe $\geq$ 150 BRZ und < 3000 BRZ                | Irland                    | 3099,3 t                     |
|   | 4 Schiffe < 150 BRZ                                     | Polen                     | 4807,8 t                     |
|   |   | Vereinigtes Königreich    | 4807,8 t                     |
|   |   | Spanien                   | 496,2 t                      |
|   |   | Portugal                  | 1652,2 t                     |
|   |   | Frankreich                | 2809,3 t                     |
|   |   | Zweites Jahr: 90 000 t    |                              |
|   |   | Deutschland               | 7275,4 t                     |
|   |   | Litauen                   | 23 279,6 t                   |
|   |   | Lettland                  | 13 095,0 t                   |
|   |   | Niederlande               | 27 637,9 t                   |
|   |   | Irland                    | 3281,6 t                     |
|   |   | Polen                     | 5090,6 t                     |
|   |   | Vereinigtes Königreich    | 5090,6 t                     |
|   |   | Spanien                   | 525,4 t                      |
|   |   | Portugal                  | 1749,4 t                     |
|   |   | Frankreich                | 2974,5 t                     |
|   |   | Drittes und viertes Jahr: |                              |
|   |   | 100 000 t                 |                              |
|   |   | Deutschland               | 8083,8 t                     |
|   |   | Litauen                   | 25 866,3 t                   |
|   |   | Lettland                  | 14 550,0 t                   |
|   | Niederlande   | 30 708,8 t                |                              |
|   | Irland  | 3646,3 t                  |                              |



---

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| Polen                     | 5656,3 t |
| Vereinigtes<br>Königreich | 5656,3 t |
| Spanien                   | 583,8 t  |
| Portugal                  | 1943,8 t |
| Frankreich                | 3305,0 t |

---

2. Die Verordnung (EU) 2017/2403 gilt unbeschadet des Abkommens und des Protokolls.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Beginns der Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*